

# **Die Gewaltfreie Aktionsgemeinschaft für Natur und Umwelt e.V., ROBIN WOOD, erhebt**

## **Einwendungen**

### **gegen die Genehmigung des Antrages der Urenco Deutschland GmbH zu Kapazitätserhöhungen der Urananreicherungsanlage und der Lagerkapazitäten am Standort Gronau**

Im Einzelnen:

**1. Eine Genehmigung des Antrags widerspricht dem von der Bundesregierung festgelegten Ziel des Ausstiegs aus der Atomenergie.**

In der Gronauer Urananreicherungsanlage wird mit Stoffen umgegangen, die neben einer hohen chemischen Toxizität auch eine hohe radiologische Toxizität besitzen. Da es sich zweifelsohne um eine Atomanlage handelt, muss auch hier, der mit einem Sicherheitsgewinn begründete Ausstieg aus der Atomenergie gelten. Der Antrag ist daher abzulehnen.

**2. Die Beantragung des Vorhabens nach § 7 Atomgesetz als Änderungsantrag ist unzulässig.**

Bei dem Antrag handelt es sich im Wesentlichen um die Errichtung eigenständiger Anlagen.

**3. Die Genehmigung zur Anreicherungserhöhung ist nicht zu erteilen.**

Durch die beantragte Anreicherungserhöhung verstärkt sich die Gefahr für einen Kritikalitätsunfall. Es ist von der Antragstellerin nicht beabsichtigt, UF<sub>6</sub> mit einem höheren Anreicherungsgrad als 5 Prozent abzugeben. Daher besteht auch kein Grund für die Zulassung einer höheren Anreicherung.

**4. Die mögliche Gefährdung durch die Erhöhung der zulässigen Anreicherung auf 6 Prozent wird im Sicherheitsbericht nicht beschrieben.**

Die möglichen Folgen der Anreicherungserhöhung für die Kritikalität müssen beschrieben werden. Andernfalls entsprechen die ausgelegten Unterlagen nicht den notwendigen Anforderungen.

**5. Eine Erhöhung der Kapazität auf 4.500 Tonnen UTA/a und die Erhöhung der Lagerkapazitäten steigern das Gefahrenpotenzial am Standort.**

Die Umgangsmengen für Uran am Standort verdreifachen sich.

**6. Die ausgelegten Unterlagen erlauben keine ausreichende Risikobewertung.**

Die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen reichen nicht aus, die Risiken zu beurteilen, denen die Bevölkerung ausgesetzt sein werden.

**7. Der Grenzwert für die Direktstrahlung wird von der Urenco nicht eingehalten.**

Im Sicherheitsbericht wird von einer Überschreitung des Grenzwertes für die Ortsdosisleistung am Zaun beschrieben. Eine Darlegung der Ursachen und vor allem der Abhilfe fehlt.

**8. Die zulässigen/beantragten Ableitungswerte für radioaktive Stoffe über Abluft und Abwasser sind unakzeptabel.**

Im Sicherheitsbericht wird versucht, die angebliche Harmlosigkeit der Anlage dadurch zu belegen, dass die genehmigten Ableitungswerte bisher bei weitem nicht ausgeschöpft wur-

den. Mit der Erweiterung wird eine teilweise drastische Erhöhung der Ableitungswerte eingehen. Allein aufgrund des Minimierungsgebotes der Strahlenschutzverordnung ist dies unzulässig.

**9. Die Genehmigung für das beantragte Lager für Urandioxid ist abzulehnen.**

Dieses Lager bzw. die beantragte Kapazität stehen in keinem betrieblichen Zusammenhang mit der Anreicherungsanlage. Sie sind betrieblich nicht erforderlich.

**10. Die beantragten Feed- und Tails-Lager sind nicht den Sicherheitserfordernissen entsprechend ausgelegt. Eine ausreichende Überwachung fehlt.**

Das in der gängigen Sicherheitsphilosophie enthaltene Mehrbarrieren-Konzept wird nicht eingehalten. Als einzige Barriere gegen Freisetzungen im Normalbetrieb und im Störfall steht eine Behälterwand bzw. Verschlüsse zur Verfügung. Eine kontinuierliche Überwachung der Behälter findet nicht statt.

**11. Die im Genehmigungsfall zur Nutzung vorgesehenen Behälter 48Y und 30B sind für eine Anreicherung von 6 Prozent nicht geeignet.**

Die Behälter sind nur für 4,5 bzw. 5 Prozent zuzulassen.

**12. Dem Sicherheitsbericht ist nicht ausreichend zu entnehmen, ob die Anreicherungsanlage und die Lager ausreichend gegen Einwirkungen von Außen ausgelegt sind.**

Dies gilt insbesondere auch für Erdbeben, Regen, Blitzschutz, Flugzeugabsturz und Druckwellen aus chemischen Reaktionen.

**13. Die Einschränkung der Betrachtungen zum unfallbedingtem Flugzeugabsturz auf eine Militärmaschine ist nicht nachvollziehbar.**

Selbst bei einer geringen Absturzwahrscheinlichkeit eines Großflugzeugs sind die möglichen Auswirkungen erheblich größer als beim Absturz einer Militärmaschine. Ein entsprechender Absturz ist daher zu untersuchen

**14. Die Einordnung des Flugzeugabsturzes in die Kategorie „Restrisiko“ ist nicht zulässig.**

Selbst wenn vorausgesetzt wird, dass die von der Antragstellerin unterstellten Annahmen richtig seien, sind die Auswirkungen eines Flugzeugabsturzes für die Bevölkerung so groß, dass diese Einwirkung als Auslegungsstörfall behandelt werden muss.

**15. Das Szenario der Antragstellerin zum Flugzeugabsturz auf die UF6-Lager ist nicht nachvollziehbar.**

Die behaupteten kurzen Branddauern nach einem Flugzeugabsturz sind nicht belastbar zu unterstellen.

Uranoxid-, Product- und Abfall-Lager befinden sich zwar in Gebäuden, sind aber ebenfalls nicht gegen Flugzeugabsturz ausgelegt und besitzen auch keine Ablaufrinnen.

**16. Die Deklaration der Tails (abgereichertes Uran) als Wertstoff ist abwegig.**

Ökologisch handelt es sich wegen der hohen Toxizität, der mit der weiteren Behandlung und Nutzung verbundenen Gefahren und der Entsorgungsprobleme nicht um einen Wertstoff.

**17. Die Verwendung abgereicherten Urans in Munition ist auszuschließen.**

Der Einsatz des in der Anreicherungsanlage entstehenden abgereicherten Urans in bzw. als Munition entspricht nicht den Werten der bundesdeutschen Verfassung. Die Absicht einer solchen Verwendung kann daher nicht als Entsorgungsvorsorge anerkannt werden, sondern

muss vielmehr im Falle der Genehmigung der Anreicherungsanlage als Verwendungszweck per Auflage ausgeschlossen werden.

**18. Der Betrieb der Anreicherungsanlage begünstigt die Gefahr der Verbreitung der Anreicherungstechnologie.**

Die Anreicherung von Uran ist ein Schritt zur Herstellung von Atombomben. Je mehr Urananreicherungsanlagen existieren, desto größer ist die Gefahr, dass weitere Atombomben gebaut werden.

**19. Für den Fall der Genehmigung der beantragten Anlage darf in dieser, aber auch in der „Alt“-anlage keine endgültige Konditionierung nach Konrad-Bedingungen durchgeführt werden.**

Die Bundesregierung verfolgt ein Ein-Endlager-Konzept. Dieses eine Endlager wird nicht Konrad sein. Für einen anderen Endlagerstandort können andere Bedingungen gelten.

**20. Aus der bereits genehmigten sowie im Genehmigungsfall aus der beantragten Anlage dürfen radioaktiv belastete Stoffe/Komponenten nicht konventionell recycelt oder beseitigt werden.**

Für alle beim Betrieb der Anlagen anfallenden Reststoffe muss ein absoluter Vorrang für eine Wiederverwendung oder Wiederverwertung in überwachten Bereichen der Kerntechnik vorgeschrieben sein. Ist dies nicht möglich, ist der Stoff als radioaktiver Abfall zu behandeln.

**21. Die Untersuchung der Antragstellerin zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist unzureichend.**

Die ausgelegten Unterlagen genügen nicht den Anforderungen an eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung. So wurden zum Beispiel die radiologischen Auswirkungen des Anlagenbetriebes und von Störfällen nur auf den Menschen bezogen. Andere Schutzgüter werden diesbezüglich nicht betrachtet. Des Weiteren fehlen Betrachtungen zur Nullvariante, zu Standortalternativen und zu Umgangsalternativen der erzeugten Stoffe.

**22. Die vorhandene Urananreicherungsanlage in Gronau mit einer Trennleistung von 1800 Tonnen Urantrennarbeit pro Jahr ist stillzulegen.**

Der „Veränderungsantrag“ der URENCO nach § 7 Atomgesetz (AtG) auf Kapazitätserweiterung des Durchsatzes bei der Anreicherung und der Uran-Lagermöglichkeiten sowie auf Erhöhung des Anreicherungsgrades stellt eine wesentliche Änderung des nach § 7 (1) AtG derzeit genehmigten Anlagenbetriebes dar. Daher ist eine erneute sicherheitstechnische Bewertung der Gesamtanlage erforderlich. Die vorhandene Anlage entspricht nicht dem Stand von Wissenschaft und Technik. Dies gilt insbesondere für die mit Druck beaufschlagte Behandlung des UF<sub>6</sub>. Dies wird auch durch zwei meldepflichtige Ereignisse im Jahr 1999 belegt. Bei mit Überdruck betriebenen Systemen sind bei Leckagen oder Störfällen höhere Freisetzungsraten zu erwarten. Daher und auf Grund des aus Sicherheitsgründen in der Bundesrepublik beschlossenen Atomausstiegs ist die vorhandene Anlage stillzulegen.

**Die Antragstellerin hat bei Anträgen nach § 7 AtG keinen Genehmigungsanspruch. Vielmehr besitzt die Genehmigungsbehörde einen Ermessensspielraum, der im vorliegenden Fall wegen des hohen toxischen Gefahrenpotenzials der Anlage bzw. der in ihr gehandhabten Stoffe, wegen der sonstigen möglichen Belastungen der Umgebung (u.a. durch Transportunfälle) sowie auf Grund des aus Sicherheitsgründen beschlossenen Atomausstiegs zur Ablehnung der Anlage führen muss.**